

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen von Bau Express Dienstleistungs AG**

## **1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner**

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftigen Vertragsabschlüsse zwischen Vermieter und Mieter.

1.2. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.

1.3. Die Vermietung erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises. Sollten Besteller, Mieter, Abholer und Empfänger nicht identisch sein, haften sie gesamtschuldnerisch für alle durch die Anmietung entstandenen Kosten. Die Vorlage eines gültigen Personalausweises kann bei persönlicher Bekanntschaft oder langjähriger Zusammenarbeit entfallen. Der Entscheid obliegt dem Vermieter.

1.4. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäss, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Strassenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und einzuhalten, die Miete vereinbarungsgemäss zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäss zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und voll getankt zurückzugeben.

1.5. Bei nicht ordnungsgemässer Rückgabe werden Reinigungskosten in Höhe von 70.00 Fr. pro Stunde exkl. Mehrwertsteuer zzgl. die notwendigen Reparaturkosten zzgl. der Tagesmiete pro Ausfalltag berechnet.

1.6. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

## **2. Auslieferung und Übergabe des Mietgegenstandes**

2.1. Die Auslieferung erfolgt ab Lager. Wünscht der Mieter Anlieferung durch den Vermieter an eine vom Mieter anzugebende Anschrift, so werden dem Mieter die anfallenden Transportkosten in Rechnung gestellt, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart.

2.2. Der Mieter hat bei der Anlieferung anwesend zu sein.

2.3. Falls der Mieter oder ein Vertreter nicht bei der Anlieferung anwesend sein kann, werden die Mietgegenstände an der vom Mieter genannten Anschrift hinterlassen. In diesem Fall erkennt der Mieter die ordnungsgemässen und vollständige Lieferung an. Falls ein Mietverhältnis ohne schriftlichen Vertrag zustande kommt, haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters Gültigkeit. Der Mieter wird auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen mündlich hingewiesen. Dieser mündliche Verweis ist vor Gericht nicht anfechtbar.

2.4. Der Mieter hat den Mietgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf erkennbare Mängel zu untersuchen und gegebenenfalls dem Vermieter Mängel unverzüglich nach Feststellung zu melden. Nicht unverzüglich gemeldete Mängelrügen sind ausgeschlossen und werden vom Vermieter nicht anerkannt.

2.5. Der Mieter hat die Pflicht, sich bei der Annahme der gemieteten Güter unverzüglich von der richtigen Menge zu überzeugen. Beanstandungen sind auf dem vom Vermieter zurückbehaltenen Mietvertrag / Lieferschein zu erwähnen. Ohne dies verliert der Mieter jegliche Ansprüche gegenüber dem Vermieter.

2.6. Die Anlieferung des Mietgutes erfolgt auf ebener Erde bis zur Bordsteinkante.

## **3. Mietzeit**

3.1. Die Mindestmietzeit beträgt 1 Werktag.

3.2. Unabhängig von der Mietzeit bleiben alle Geräte Eigentum des Vermieters.

3.3. Bei Ausfall eines Gerätes während der Mietzeit hat der Mieter keinen Anspruch auf Ausfallentschädigung bzw. Mehrkostenerstattung für Neuanmietung.

## **4. Wartung**

4.1. Sämtliche Maschinen müssen täglich abgeschmiert werden.

4.2. Der Ölstand und das Kühlwasser müssen täglich kontrolliert werden. Bei Minumanzeigen oder kurz davor müssen die entsprechenden Flüssigkeiten nach Absprache mit dem Vermieter nachgefüllt werden.

4.3. Bei Schäden, welche auf unsachgemäss Wartung zurückzuführen sind, haftet der Mieter.

## **5. Haftung**

5.1. Der Mieter haftet für jede Beschädigung oder Verlust des Mietgutes bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit. Die Haftung des Mieters verlängert sich entsprechend, wenn sich die Abholung aus vom Mieter zu vertretenden Gründen verzögert. Verzögert sich die Abholung aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, so wird der Mieter ungeachtet dessen alles ihm zumutbare unternehmen, um den Mietgegenstand bis zur Abholung entsprechend zu schützen.

5.2. Bei reparaturfähigen Beschädigungen hat der Mieter die Reparaturkosten an den Vermieter zu erstatten. Bei nicht reparaturfähigen Beschädigungen oder Verlust hat der Mieter den Neuwert auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten des Vermieters zu erstatten.

5.3. Solange das Mietgut in der Obhut des Mieters ist, hat dieser die Pflicht, es auf seine Rechnung zu versichern.

5.4. Schadenersatzansprüche des Mieters jeder Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer, ob mittelbare oder unmittelbare Schäden, Sachschäden oder Personenschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, auf Seiten des Vermieters liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

## **6. Rückgabe**

6.1. Der Mieter verpflichtet sich, bei der Rückgabe anwesend zu sein. Ist der Mieter bei der Rückgabe nicht anwesend, muss er die ihm zugestellte Rechnung bedingungslos akzeptieren.

6.2. Der Mieter verpflichtet sich, nach Ablauf der Mietzeit die Mietgegenstände im gleichen Zustand wie übernommen, an den Vermieter zurückzugeben. Ist eine Abholung durch den Vermieter vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, das Mietgut abholfertig und aufladebereit zu halten. Am vereinbarten Abholtag muss das Mietgut ab 07:30 Uhr morgens voll getankt, gereinigt, sortiert und geordnet aufgestapelt zu ebener Erde bereitstehen.

6.3. Besteht die Lieferung aus einer Vielzahl von Einzelteilen und ist die vollständige Kontrolle zum Zeitpunkt der Rücknahme nicht möglich, so akzeptiert der Mieter, dass die endgültige Zählung und Schadenfeststellung erst in den Räumen des Vermieters stattfindet.

6.4. Gibt der Mieter die Mietgegenstände nicht nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, so hat er für jeden angefangenen Tag bis zur Rückgabe an den Vermieter Nutzungsentgelt in Höhe der vereinbarten Tagesmiete zu zahlen. Kommt der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, kann der Vermieter Schadenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten eines neuwertigen Mietgegenstandes für den nicht zurückgegebenen Mietgegenstand geltend machen.

## **7. Rechnung**

7.1. Es wird nur Bargeld akzeptiert.

7.2. In Ausnahmefällen kann eine Rechnung ausgestellt werden, die innert 10 Tagen bezahlt werden muss. Eine 1. Mahnung wird mit 50.- Fr. Umtriebskosten belastet. Im Falle einer Betreibung fallen 10% Verzugszinsen an.

## **8. Allgemeines**

8.1. Arbeitsausführungen durch den Vermieter werden nach geltenden SIA-Normen ausgeführt.

8.2. Gerichtsstand ist für beide Parteien, auch für Mahnverfahren, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, die Stadt Zürich.

8.3. Alle abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

8.4. Räumlichkeiten sowie Lager können Videoüberwacht sein. Ebenso können Maschinen mit einem Sender ausgestattet sein, der u.a. über deren Standort usw. Auskunft gibt. Alle Aufzeichnungen können zur Beweisführung aufgezeichnet und gespeichert sowie vor Gericht verwendet werden.

8.5. Sollten einzelne Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.